Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 134 (1983)

Heft: 7

Artikel: Die Forstdienstorganisation im Kanton Graubünden

Autor: Rageth, Balz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767231

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Forstdienstorganisation im Kanton Graubünden

Von *Balz Rageth*, Chur Oxf.: 681.2:(494.26)

1. Von der Entstehung einer geregelten Forstwirtschaft

Einzelne Gemeinden besassen bereits im 18. Jahrhundert eine eigene Wald- und Forstordnung, so zum Beispiel die Stadt Chur seit 1791. Die erste kantonale Einflussnahme im Sinne einer Aufklärung und Einladung zur forstlichen Bewirtschaftung der Bündner Waldungen geht auf das Jahr 1824 zurück. Damals erschien im Auftrag der Regierung eine «Anleitung zur zweckmässigen Behandlung der Wälder», um der «in einigen Gegenden erfolgten beinahen Ausrottung des Waldes» entgegenzuwirken.

Die Verwüstungen durch das Hochwasser vom 27. August 1834 in weiten Teilen des Kantons wurden auf den rücksichtslosen Raubbau am Wald und die Kahlschläge zurückgeführt. Der Grosse Rat beschloss daher 1836, «einen im Forstfach kundigen Beamten» anzustellen. Von diesem ersten Kantonsforstinspektor Johann Bohl erschien 1838 eine Schrift als Anleitung zur Verbesserung des bündnerischen Forstwesens. Bereits 1839 wurde die erste kantonale Forstordnung beschlossen. Der Forstinspektor erhielt zwei Bezirksförster zugeteilt. Eine Verbesserung der forstlichen Verhältnisse war aber nicht erkennbar, weil die Bestimmungen aus Mangel an Vollzugsorganen nicht durchgesetzt werden konnten.

Ein umwälzender Schritt in der Reorganisation des bündnerischen Forstwesens erfolgte 1851. Die zwei Bezirksförsterstellen wurden durch neun Kreisförsterstellen ersetzt. Dem Forstinspektor wurde ein Adjunkt beigegeben, der aber auch einen Forstkreis zu betreuen hatte. Als Kantonsforstinspektor konnte kein Geringerer als der herausragende Forstmann und spätere eidgenössische Oberforstinspektor Johann Coaz gewonnen werden. Damit waren die Voraussetzungen zum besseren Vollzug der gesetzgeberischen Erlasse und für einen zielgerichteten Aufschwung geschaffen. Eine wissenschaftliche Ausbildung der Kreisförster wurde jedoch erst im Zusammenhang mit den Revisionen der Forstordnung 1858 und 1862 verlangt.

Die erneuten gewaltigen Hochwasser vom Jahre 1868 in grossen Teilen der Schweiz führten dann 1874 in der Bundesverfassung zum Recht der Aus-

übung der Oberaufsicht des Bundes über die Wasser- und Forstpolizei. Dem ersten eidgenössischen Forstgesetz 1876 folgte 1877 eine neue kantonale Forstordnung. In den Jahren 1886 und 1899 wurden zwei Forsteinrichterstellen geschaffen.

Die Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes vom Jahre 1902 zog 1905 eine nochmalige Anpassung der kantonalen Forstordnung nach sich. Diese brachte die Vermehrung der Forstkreise von 9 auf 13 und die Beibehaltung der beiden Forsteinrichterstellen. Gemeinden mit mehr als 1000 ha Waldfläche und mit mehr als 2500 Tfm Hiebsatz sahen sich verpflichtet, einen Forstingenieur mit Wählbarkeitszeugnis anzustellen (Technische Forstverwaltung). 1942 wurden die Forstkreise von 13 auf 15 erhöht.

2. Die Organisation in der neueren Zeit

Im Jahre 1963 hat der Kanton Graubünden sein eigenes Forstgesetz erhalten. Die seither bestehende Forstdienstorganisation ist in *Abbildung 1* dargestellt.

Der kantonale Forstinspektor leitet und beaufsichtigt den Forstdienst (Art. 27 FG). Ihm unterstehen das Forstinspektorat und die Kreisforstämter.

Forstinspektorat

Das Forstgesetz ermöglichte 1965 die Schaffung der vier Sektionen Walderhaltung, Betriebsführung, Forsteinrichtung und Projekt- und Bauwesen. Jede Sektion wird von einem fachlich spezialisierten Forstingenieur geleitet. Einer dieser Sektionsforstingenieure ist gleichzeitig Adjunkt, das heisst Stellvertreter des Forstinspektors.

Zur Bewältigung der umfangreichen und vielseitigen Aufgaben werden auf dem Forstinspektorat zwei weitere Forstingenieure, ein Techniker (in Davos), drei Förster (davon 1 Platzmeister für die kantonalen Forstgärten und die Klenge in Rodels) ein Zeichner, ein Forstwart (in Rodels) sowie ein Sekretär und drei Verwaltungsassistentinnen beschäftigt.

Kreisforstämter

Gemäss Artikel 16 der Vollziehungsverordnung zum Forstgesetz teilt die Regierung das Kantonsgebiet im Einvernehmen mit den Waldeigentümern in 30 bis 35 Forstkreise ein. Die waldreichen Gemeinden Bergün, Chur, Domat/Ems, Filisur, Flims, Klosters, Luzein, Poschiavo, Ramosch, Schiers,

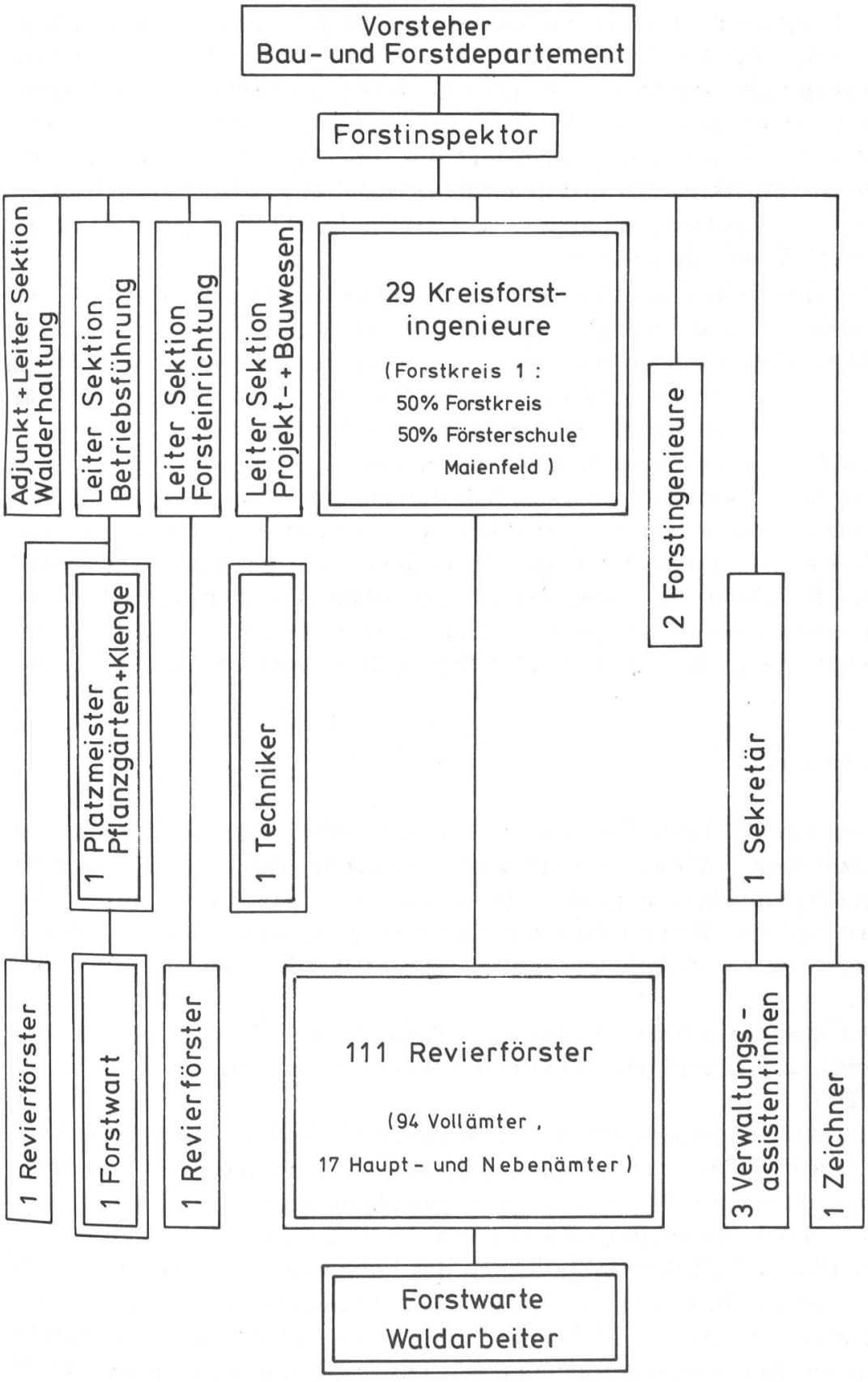

Abbildung 1. Forstdienstorganisation in Graubünden, Stand 1983.

Scuol, Seewis i. P., Tamins, Tschlin und Zernez wurden 1963 der Pflicht zur Anstellung eines eigenen Forstingenieurs enthoben. In verschiedenen Etappen haben sich daraufhin die meisten Gemeinden entschieden, ihre technischen Forstverwaltungen aufzulösen und sich einem kantonalen Forstkreis angliedern zu lassen. Einzig die Stadt Chur (Forstkreis 4) und die Gemeinde Poschiavo (Forstkreis 30) sind in der Bewirtschaftung selbständig geblieben.

Seit 1978 bestehen 29 Forstkreise. Deren geografische Lage und Grenzen sind in *Abbildung 2* dargestellt.

Der Forstkreis Chur weist mit rund 2100 ha die kleinste Waldfläche auf. Die grösste Ausdehnung hat der Forstkreis Oberengadin/Bergell mit 10 900 ha. Die jährlichen Hiebsätze der öffentlichen Wälder variieren in den Forstkreisen zwischen 5100 und 19 500 Tfm. Die unterschiedliche Auslastung der Kreisforstingenieure wird durch den Einsatz in anderen Forstkreisen und für überregionale Aufgaben teilweise ausgeglichen.

Extrem verschieden sind die Belastungen im Projektwesen, vor allem weil sich die meisten Bauvorhaben über wenige Jahre erstrecken. Eine Kreiseinteilung aufgrund des Umfanges der Projekte wäre demnach nicht sinnvoll.

Für Projektierungs- und Einrichtungsarbeiten stehen zusätzlich etwa 10 freierwerbende Forstingenieure zur Verfügung. Leider reicht das Auftragsvolumen nur für eine Teilbeschäftigung dieser meist jungen Leute aus.

Revierforstämter

Von den 111 Revierförstern sind 94 vollamtlich angestellt, davon leiten 17 neben dem Forstbetrieb auch gemeindeeigene Sägereien oder Gemeindearbeitergruppen. Nur noch 17 Revierforstämter sind haupt- oder nebenamtlich betreut. Diese sollen bei altersbedingten oder anderen Personalwechseln durch Zusammenschlüsse sukzessive in Vollämter überführt werden.

Die durchschnittliche Grösse der Vollamtreviere beträgt 1150 ha, und der mittlere Hiebsatz des öffentlichen Waldes dieser Reviere stellt sich auf 3000 Tfm.

Von den Revierförstern im Dienst haben 67 die Försterschule in Landquart (1967–1975) oder in Maienfeld (ab 1975) absolviert. 44 amtierende Förster sind vor 1967 in den Kursen ausgebildet worden.

Früher wurden die Revierförster von einem Teil der Gemeinden ungenügend entlöhnt. Seit dem Inkrafttreten des Forstgesetzes im Jahre 1963 sind die minimalen Besoldungen und die Teuerungsanpassungen vom Kanton vorgeschrieben (Art. 21 GVV zum FG). An die Gehälter und Fürsorgeeinrichtungen des Gemeindeforstpersonals leistet der Kanton Beiträge (Art. 35 und 36 FG). Umgekehrt erhebt der Kanton von den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Wälder durch Forst-

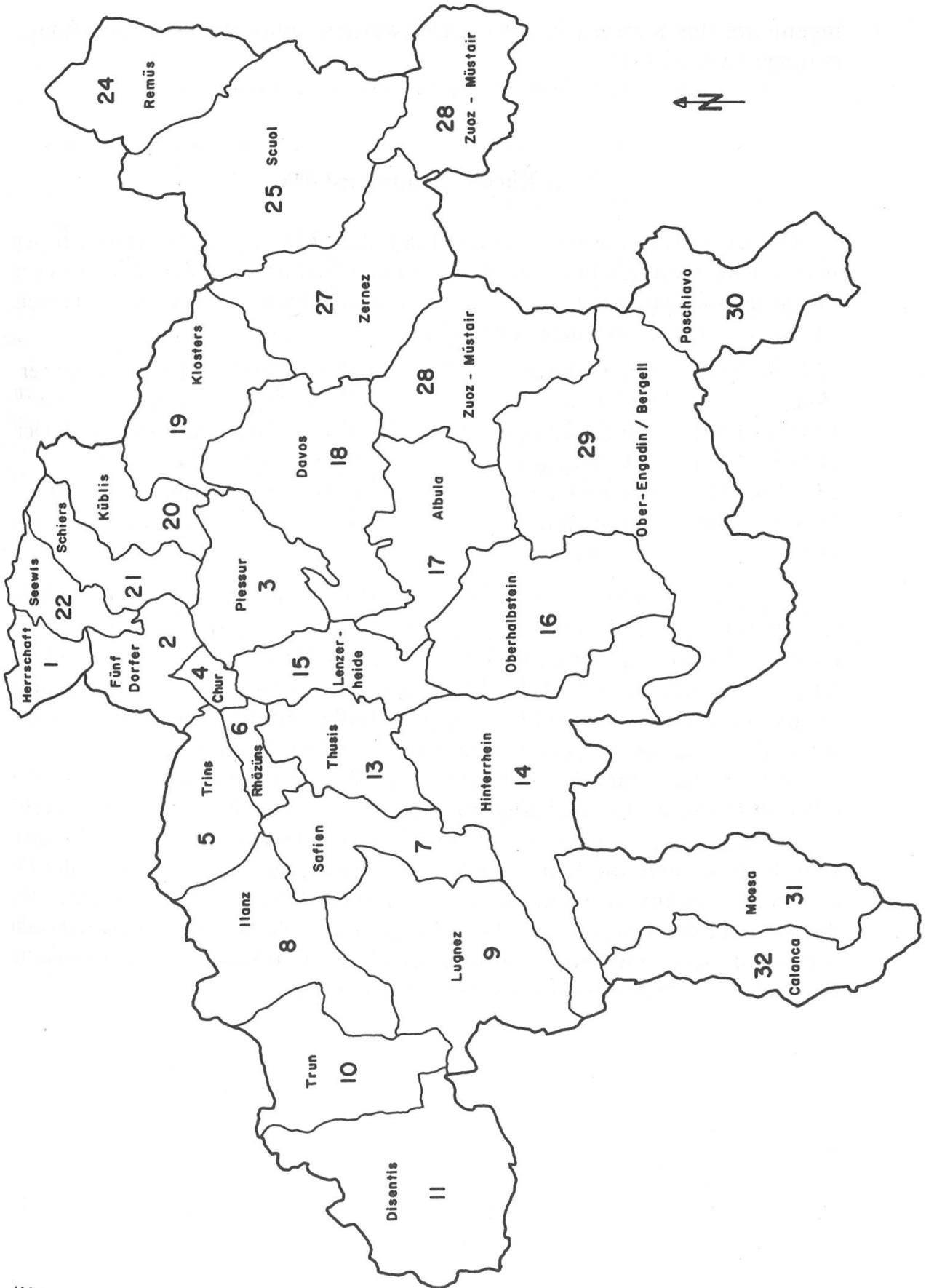

Abbildung 2. Forstkreiseinteilung Graubünden, Stand 1978.

ingenieure des Kantons bewirtschaftet werden, jährliche Bewirtschaftungsbeiträge (Art. 32 FG).

3. Rückblick und Ausblick

Die erfreulich positive Entwicklung der Bündner Forstwirtschaft seit 1836 ist im wesentlichen der straffen Organisation und der fachkundigen Führung auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene zu verdanken. Als Kantonsforstinspektoren amtierten:

1836 bis 1840	Johann Bohl	1892 bis 1897	Eduard Tscharner
1840	J. G. Liver	1897 bis 1931	Florian Enderlin
1842 bis 1844	Adolph Paulus	1932 bis 1946	Joh. Baptist Bavier
1845 bis 1851	F. L. Wegmann	1946 bis 1960	Hans Jenny
1851 bis 1873	Johann Coaz	1960 bis 1979	Conradin Ragaz
1874 bis 1890	Christian Manni	1979 –	Balz Rageth
1891	Otto Steiner		

Gegenwärtig werden beim Kanton, den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften insgesamt 157 Funktionäre beschäftigt (vergleiche *Abbildung 1)*. Dank zweckmässigem Einsatz aller Arbeitskräfte, klarer Abgrenzung der Aufgaben, Rechte und Pflichten mittels Stellenplänen und Dienstinstruktionen sowie allseits gutem Willen konnten die dem Forstpersonal übertragenen Aufgaben zufriedenstellend bewältigt werden.

Mit der zunehmenden Bedeutung des Waldes für die allgemeine Wohlfahrt (Erholung, Landschaftsfunktion, Schutz vor Zivilisationsgefahren) wird eine gewisse Verlagerung des forstlichen Aufgabenbereiches verbunden sein. Insbesondere die Kritik aus Naturschutzkreisen und von seiten der Jägerschaft ermahnt, vermehrt zusammen mit der Öffentlichkeit Lösungen für die anstehenden Fragen zu suchen. Die generelle Zielsetzung wird aber nach wie vor dieselbe bleiben müssen, nämlich die bestmögliche Sicherstellung sämtlicher durch den Wald ausgeübter Funktionen.

Résumé

L'organisation du service forestier dans le canton des Grisons

Certaines communes grisonnes eurent des réglements forestiers au XVIIIe siècle déjà, ainsi la Ville de Coire, dès 1791. A la suite des crues catastrophiques du 27 août 1834, le premier inspecteur forestier cantonal des Grisons fut engagé, en 1836, et la première ordonnance forestière cantonale entra en vigueur, en 1839. Ce ne fut cependant qu'à partir de 1851, grâce à la création de neuf arrondissements forestiers, que l'application des règles édictées devint effective. En raison de l'entrée en vigueur de la législation forestière fédérale, l'ordonnance cantonale fut refondue en 1877, puis modifiée en 1905. Enfin, une loi forestière cantonale fut promulguée en 1963.

Le service forestier est dès lors composé de l'inspectorat — avec l'inspecteur cantonal, quatre ingénieurs forestiers spécialisés (chefs des sections: conservation, exploitation, aménagement et génie) et deux autres ingénieurs forestiers —, de 29 arrondissements cantonaux, de 2 arrondissements communaux et de 111 triages. Les services forestiers du canton, des communes et des corporations emploient 157 fonctionnaires. Grâce à la répartition claire de leurs compétences et à leur dévouement, ceux-là s'acquittent fort bien des tâches imparties au service forestier.

L'importance croissante des fonctions récréatives de la forêt implique cependant un élargissement du rôle traditionnel du service forestier. En particulier, les attaques des protecteurs de la nature et des chasseurs commandent le recours à un débat public dans la recherche des solutions. L'objectif primordial reste cependant inchangé: assurer l'accomplissement optimal par la forêt de toutes les fonctions qu'elle est en mesure de remplir.

Résumé: *V. Pleines*